

Steuerrecht Aktuell Leseprobe

**20
25**

Steuerrecht Aktuell für Mitarbeiter III

Berücksichtigt werden Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen,
Gesetzesänderungen der vergangenen vier Monate.

Oktober 2025



Weiterführende Literatur



Praktikerwissen



Rechtsnorm



Änderung der Rechtsprechung



Buchungsbeispiel



Rechtsbehelfsempfehlung



Beispiel



**Steuer
Nachrichten**



JEDE WOCHE NEU -
Im Video oder als Podcast

Aktuelle Steuerthemen.
Jeden Dienstag.
Kurz und prägnant.



NEWSLETTER

Bei uns verpassen Sie nichts.
Aktuelle Steuernews & Fachartikel.
Seminarhinweise & Termine.
Jeden Dienstag in Ihrem Postfach.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1 Rechtsänderungen

1.1	Regierungsentwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025	5
1.2	Entwurf eines Aktivrentengesetzes	7
1.3	Bundesrat verabschiedet Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm	9
1.4	Mindestlohn soll in zwei Schritten steigen	12

Kapitel 2 Einkommensteuer

2.1	Neues BMF-Schreiben zu Sonderabschreibungen nach § 7b EStG	14
2.2	Erste Tätigkeitsstätte eines Piloten	20
2.3	Erste Tätigkeitsstätte eines Berufssoldaten	25
2.4	Ferienwohnung als erste Tätigkeitsstätte	27
2.5	Berufliche Nutzung eines privaten Fahrzeuges neben einem Dienstwagen	32
2.6	Kosten der Lebensführung bei einem Single-Haushalt im Rahmen der doppelten Haushaltsführung	35
2.7	Veräußerungsgewinn bei Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden	41
2.8	Veräußerung eines Wohnmobils innerhalb eines Jahres nicht steuerbar	44
2.9	Erleichterung bei Auslandsspenden ab 2025	47
2.10	Eigene Bestattungskosten als außergewöhnliche Belastungen?	50
2.11	Kindergeldanspruch während des Freiwilligen Wehrdienstes	52
2.12	Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb im Fall eines abweichenden Wirtschaftsjahrs	56
2.13	Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen: Einführung des neuen KONSENS-Verfahrens	59

Kapitel 3 Körperschaftsteuer

Kapitel 4 Gewerbesteuer

4.1	Gewinnerzielungsabsicht hat keinen Einfluss auf die erweiterte Kürzung	63
-----	--	----

Kapitel 5 Bilanzsteuerrecht

5.1	Bilanzierung von Versicherungsvertreterprovisionen: Aktivierung nur bei rechtlichem Entstehen	66
-----	---	----

Kapitel 6 Umsatzsteuer

6.1	Zuschüsse zum ÖPNV – Zuschuss oder Entgelt von dritter Seite?	70
6.2	Verfallene Prepaid-Guthaben aus Mobilfunkverträgen sind umsatzsteuerrechtliches Entgelt	72
6.3	Steuerpflichtige Veräußerung oder nicht steuerbare Entnahme eines ohne VorSt-Abzug erworbenen bzw. eingelegten Pkw	74
6.4	Bestätigung einer ausländischen USt-Identifikationsnummer	78
6.5	Zum Begriff der Vermittlung	79

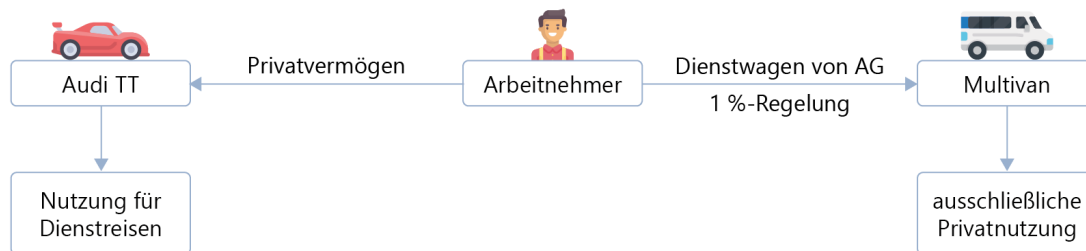
6.6	Steuerbefreiung für die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notfalldienstes gegen Entgelt	81
6.7	Persönliches Budget und USt-Freiheit	83
6.8	Kein ermäßigter USt-Satz für Trauer- und Hochzeitsreden	86
6.9	VorSt-Abzug bei Sachgründung einer GmbH durch Sacheinlage eines Pkw in die GmbH-Vorgesellschaft	88
6.10	Berichtigung der USt bei Insolvenz der "Abrechnungsstelle"?	90
6.11	Durchschnittssatzbesteuerung gem. § 24 UStG bei sog. Ersatzaufforstung?	93
6.12	Keine Differenzbesteuerung bei anteiligem Recht zum VorSt-Abzug am Liefergegenstand	95

Kapitel 7 Verfahrensrecht

7.1	Der SolZ ist verfassungsgemäß	97
7.2	Allgemeinverfügung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung von Erstattungsinsen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen	98
7.3	Bekanntgabefiktion greift auch, wenn die Post nicht regelmäßig an allen Werktagen zugestellt wird	99
7.4	Verspätungszuschlag bei verspäteter Abgabe einer USt-VA	102
7.5	Steuerbescheid auch bei erstmaliger späterer Datenübermittlung änderbar – Bekanntheit der Daten unerheblich	105
7.6	Die Mitteilung über eine ergebnislose Außenprüfung ist kein Verwaltungsakt	107

Kapitel 8 Sonstiges

SACHVERHALT



Der Arbeitnehmer Adam (A) erhält von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen zur Verfügung gestellt, den A und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch seine Ehefrau für Privatfahrten nutzen dürfen. Der geldwerte Vorteil aus der Dienstwagenüberlassung wird anhand der 1 %-Regelung ermittelt.

Im Privatvermögen hat A einen Audi TT. Im Jahr 2021 macht A Fahrtkosten für mit dem Privatfahrzeug unternommene Dienstreisen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. A erläutert, dass er die Fahrten zur Dienststelle in der Regel mit seinem Privatfahrzeug durchführe. Der vom Arbeitgeber überlassene Dienstwagen wurde als Familienfahrzeug konfiguriert und wird vollständig privat genutzt, da hiermit u. a. die drei minderjährigen Kinder der Eheleute zur Schule usw. gefahren werden.

Die Aufwendungen wurden mit einem individuell anhand der nachgewiesenen Gesamtkosten ermittelten Kilometersatz i. H. v. 2,28 EUR/km (aufgrund hoher Abschreibungsbeträge und coronabedingter geringer Gesamtfahrleistung) geltend gemacht.

Das FA versagte den Werbungskostenabzug.

Frage: Können die Aufwendungen für die mit dem Privatfahrzeug durchgeführten Dienstreisen als Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn der AG einen Dienstwagen zur Nutzung überlässt?

ERGEBNIS/LEITSATZ

1. Wird einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses ein Fahrzeug überlassen, spricht grundsätzlich der erste Anschein dafür, dass dieses auch für beruflich veranlasste Fahrten eingesetzt wird. Es obliegt in einem solchen Fall dem feststellungsbelasteten Steuerpflichtigen, den Nachweis für die tatsächliche berufliche Nutzung eines daneben vorhandenen privaten Pkw zu führen.
2. Ist der Nachweis der tatsächlichen beruflichen Nutzung des privaten Fahrzeugs erbracht, steht dem Werbungskostenabzug nicht entgegen, dass dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug überlassen wurde.

BEGRÜNDUNG

Dienstwagenüberlassung spricht für berufliche Nutzung

Wird einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein Dienstwagen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses überlassen, spricht der erste Anschein dafür, dass dieses auch für beruflich veranlasste Fahrten eingesetzt wird.

Arbeitnehmer kann berufliche Nutzung des Privatfahrzeugs nachweisen

Der Steuerpflichtige kann einen Nachweis darüber führen, dass er mit einem daneben vorhandenen privaten Pkw die beruflichen Fahrten durchführt. Der Werbungskostenabzug ist nicht ausgeschlossen, wenn dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber ein Geschäftsfahrzeug überlassen wird, wenn der Nachweis der tatsächlichen beruflichen Nutzung des Privatfahrzeugs vorliegt.

Vorliegend berufliche Fahrten mit dem Privatfahrzeug

Das FG ist der Überzeugung, dass die beruflichen Fahrten mit dem Privatfahrzeug vorgenommen wurden, da

- neben dem Audi TT kein weiteres Privatfahrzeug existiert,
- der Transport der 3 minderjährigen Kinder mit dem Audi TT nicht möglich ist,
- der vom Arbeitgeber überlassene Dienstwagen (= Multivan) das Familienfahrzeug ist,
- bei Nutzung des Multivans die Familie ohne Familienfahrzeug zurückgelassen worden wäre und
- die Tankquittungen für Dienstreisen auf Benzin (= Audi TT) lauten und
- es sich bei dem Dienstwagen um ein Dieselfahrzeug handelt.

HINWEIS

Keine Unangemessenheit der Aufwendungen

Die Aufwendungen für das Privatfahrzeug sind nicht als unangemessene Aufwendungen vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Nur "soweit" Aufwendungen, die die Lebensführung berühren, unangemessen sind, scheidet eine Berücksichtigung als Werbungskosten aus (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG i. V. m. § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG). Die Angemessenheitsprüfung betrifft nicht die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen dem Grunde nach, d. h. ob es angemessen ist, ein Privatfahrzeug für berufliche Fahrten zu nutzen, obwohl ein Dienstwagen vom Arbeitgeber überlassen wurde.

"Störgefühl" der rein privaten Nutzung des Dienstwagens

Das FA hat in dem Fall ein Störgefühl, da bei der Berechnung des geldwerten Vorteils anhand der 1 %-Regelung keine saldierende Gegenkorrektur für die reine Privatnutzung des Dienstwagens durch den Arbeitnehmer vorgenommen wird. Die 1 %-Regelung ist bei der Parallelvorschrift für Gewinneinkünfte (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG) nur anwendbar, wenn das betriebliche Fahrzeug zu mind. 50 % für berufliche Fahrten genutzt wird. Diese Anforderung gibt es bei der Ermittlung des Sachlohns mittels 1 %-Regelung jedoch nicht (§ 8 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG). Der Gesetzgeber nimmt diese unterschiedliche Behandlung mit der Begründung in Kauf, dass an Arbeitnehmer überlassene Fahrzeuge – unabhängig von der Nutzung durch den Arbeitnehmer – beim Arbeitgeber immer notwendiges Betriebsvermögen darstellen (BT-Drucksache 6/634, 11).

Rechtsbehelfsempfehlung



Beim BFH ist die **Revision** unter dem **Az. VI R 30/24** anhängig, sodass entsprechende Fälle offengehalten werden können.

ZUSAMMENFASSUNG

- Dienstreisen können trotz Überlassung eines Dienstwagens mit einem Privatfahrzeug durchgeführt und berücksichtigt werden.
- Nachweispflichtig für die tatsächliche berufliche Nutzung des Privatfahrzeugs ist der Arbeitnehmer.
- Gelingt der Nachweis, ist der Werbungskostenabzug im Rahmen der Reisekosten vorzunehmen.

H.a.a.S. GmbH
Seminare und Vortrag
An der Weide 32
30173 Hannover

Tel.: 0511 763892-0
Fax: 0511 763892-33
info@haas.tax

www.haas.tax

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag finden Sie unter www.haas.tax. Die Seminare inkl. Arbeitsunterlagen werden von qualifizierten Referenten sorgfältig vorbereitet und durchgeführt. Sowohl die Referenten als auch die H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag übernehmen jedoch keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit in Bezug auf die Tagungsunterlagen oder die Durchführung des Seminars. Sollten die Inhalte dieses Seminars bzw. der Seminarunterlage für steuerliche und/oder rechtliche Planungen, Gestaltungen o.ä. verwendet werden, übernehmen wir keine Haftung für sich daraus eventuell ergebende Schäden gleich welcher Art. Diese Unterrichts- und sonstigen Materialien unterliegen dem Urheberrecht, sodass jede Art der Weitergabe ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers untersagt ist.